

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.515.963

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3061/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3061/J betreffend "Melodie TV und Comeback-Zuschuss für Film- und TV-Produktionen", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 12. August 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

- 1. Welche privaten Sender haben bereits eine Unterstützung auf Grundlage der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen "Comeback -Zuschuss für Film- und TV-Produktionen" erhalten?*
- 2. Wie hoch war diese Unterstützung jeweils?*

Im Rahmen der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen "Comeback - Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten" sind private Sender nicht antragsberechtigt. Potenzielle Förderungswerbende sind unabhängige Filmproduktionsunternehmen. Viele von diesen produzieren jedoch unter anderem auch im Auftrag für oder in Koproduktion mit (privaten) TV-Sendern. In diesem Sinne profitieren (private) TV-Sender mittelbar von der Sonderrichtlinie, da die Produktionstätigkeit nicht unterbrochen und das Risiko der Herstellung abgedeckt wird und so die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stabilisiert und verbessert werden.

Die Abwicklung der Förderungen gemäß der Sonderrichtlinie erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Wie viele Anträge auf "Comeback - Zuschuss für Film- und TV-Produktionen" wurden bis dato insgesamt gestellt?*
 - a. *Wie viele von diesen Anträgen wurden aus welchen Gründen abgewiesen?*
 - b. *Wie viele von diesen Anträgen sind noch nicht bearbeitet?*

Mit Stichtag 26. August 2020 wurden insgesamt 35 Anträge gestellt. Ein Antrag wurde abgewiesen, weil die formalen Kriterien für eine Förderung nicht erfüllt sind. Bei zwei Anträgen sind die Dreharbeiten ohne Corona-Unterbrechung zwischenzeitlich abgeschlossen worden, weswegen die Fördergrundlage weggefallen ist.

30 Anträge befinden sich derzeit in Prüfung. Bei zwei Anträgen wurde die Prüfung bereits abgeschlossen.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

4. *Nach welchen Kriterien wurden die Einschränkungen des Comeback-Zuschusses für Film- und TV-Produktionen für die Fördernehmer festgelegt?*
 - a. *Warum werden nur fiktionale Formate von programmfüllenden Filmen mit einer Laufzeit von mindestens 70 Minuten oder Serien bzw. serielle Produktionen mit einer Laufzeit von mindestens 45 Minuten gefördert?*
 - b. *Warum wurde die Mindestlaufzeit dieser Produktionen festgelegt?*
5. *Werden die Förderkriterien "Comeback - Zuschuss für Film- und TV-Produktionen" so überarbeitet, dass auch filmische Eigenproduktionen wie "Melodien der Berge" etc. unterstützt werden können?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ziel war vor allem die Absicherung großer Produktionen im Falle einer Unterbrechung der Dreharbeiten, da hier das Risiko eines finanziellen Schadens durch kompletten Abbruch am größten ist oder womöglich gar nicht neu produziert wird. Der Comeback-Zuschuss soll die Mehrkosten einer Drehunterbrechung abdecken.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sehen vor, dass Förderungsgeber oder Abwicklungsstelle auf geeignete Weise sicherzustellen haben, dass mit der Förderung ein "kulturelles Projekt" gemäß Art. 54 Z 2 AGVO gefördert werden muss. Bei der Festlegung der Kriterien hat sich der Fördergeber dementsprechend an den bestehenden Kriterien im Filmförderbereich orientiert, um möglichst einheitliche Regelungen zu schaffen und Heterogenität zu vermeiden. Eine Laufzeit ab 70 Minuten für Filme gilt in der Regel als programmfüllend und wird etwa im Filmförderungsgesetz als Einstiegshürde definiert. Bei Serien oder Mehrteilern ist eine Laufzeit ab 45 Minuten die gängige Formatlänge, die auch in den entsprechenden Förderungsrichtlinien im Regelfall so definiert wird.

Wien, am 12. Oktober 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

